

**Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main  
über die Befreiung von Studienbeiträgen  
gem. § 6 Abs. 4 Hessisches Studienbeitragsgesetz (HStubeiG)  
vom 29. Juni 2007 (Hochschulzeitung der Fachhochschule  
Frankfurt am Main)**

Das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main hat aufgrund der §§ 39 Abs. 4, 42 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 16.10.2006 (GVBl. I S. 512) und § 6 Abs. 4 Hessisches Studienbeitragsgesetz (HStubeiG) in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Inhalt**

Diese Satzung regelt auf Basis des § 6 Abs. 4 HStubeiG

- a) die Befreiung von der Beitragspflicht gem. § 6 Abs. 3 HStubeiG aufgrund weit überdurchschnittlicher schulischer Leistungen oder weit überdurchschnittlicher Leistungen im Studium,
- b) die Befreiung von der Beitragspflicht gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 HStubeiG für ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens haben, aufgrund besonderem entwicklungspolitischem Interesse oder besonderem Interesse der Hochschule an der Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland,
- c) das Verfahren zur Beitragsbefreiung bei von der Hochschule zu vertretender Verzögerung des Studiums gem. § 1 Abs. 3 Satz 5 HStubeiG.

**§ 2**

**Befreiung aufgrund weit überdurchschnittlicher schulischer Leistungen**

(1) In Umsetzung des § 6 Abs. 3 HStubeiG werden i.d.R. 10% der Studienanfänger in grundständigen Studiengängen von Amts wegen von den Studienbeiträgen befreit, wenn sie weit überdurchschnittliche schulische Leistungen nachweisen und sich in das erste Hochschulsesemester immatrikulieren. Die Befreiung wird für die Dauer von vier Fachsemestern gewährt. Wurde Befreiung gewährt und wird nach Beginn des dritten Fachsemesters der Studiengang gewechselt, so entfällt der Befreiungsanspruch aufgrund weit überdurchschnittlicher schulischer Leistungen, wenn nicht mindestens 75 % der bisher erbrachten Leistungen im neuen Studiengang angerechnet werden.

(2) Weit überdurchschnittliche schulische Leistungen werden durch die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote und die Rangfolge unter allen im ersten Hochschulsesemester grundständiger Studiengänge neu immatrikulierten Studierenden nachgewiesen. Weist eine Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote auf, wird diese gem. Anlage 1 (Ermittlung der Durchschnittsnote) zu § 10 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Bei Studienbewerbern, die sich im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens für einen Studiengang ins erste Hochschulsesemester einschreiben, liegen weit

überdurchschnittliche Leistungen i.S.v. Abs. 1 vor, wenn sie zu den 10 % der Auswahlbesten der neu immatrikulierten Studierenden gehören.

(3) Nach Abschluss des Immatrikulationsverfahrens, spätestens jedoch zum Stichtag 15.11. eines jeden Wintersemesters bzw. 30.04. eines jeden Sommersemesters wird eine Rangfolge der Studierenden des ersten Hochschulsemesters in grundständigen Studiengängen auf Basis der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Es wird eine Nachkommastelle berücksichtigt. Studierende, die sich erst nach dem Stichtag immatrikulieren, werden bei den Befreiungen im folgenden Semester berücksichtigt.

(4) Besteht bei der Festlegung der Rangfolge Ranggleichheit über das festgelegte Kontingent für Befreiungen hinaus, wird Befreiung auch über das Kontingent hinaus innerhalb der Ranggleichheit gewährt.

(5) Die Beitragsbefreiung endet spätestens mit der Exmatrikulation aus dem Studiengang, für den die Befreiung gewährt wurde. Dies gilt nicht, wenn der Grund für die Exmatrikulation die Ableistung des verpflichtenden Wehr- oder Zivildienstes ist und das Studium unverzüglich nach Ende des Wehr- oder Zivildienstes wieder aufgenommen wird. Bei Studiengangswechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters wird die Beitragsbefreiung unter Anrechnung der bereits im ersten Studiengang absolvierten Semester im neu gewählten Studiengang weitergewährt.

(6) Die Beitragsbefreiung endet mit Ablauf des dritten Fachsemesters, wenn die oder der Studierende bis zum Beginn des dritten Fachsemesters in Bachelor-Studiengängen nicht mindestens 75% der in der Studien- oder Prüfungsordnung bis zum Ende des abgeschlossenen zweiten Fachsemesters vorgesehenen ECTS-Punkte, in Diplom-Studiengängen nicht mindestens 75 % der in der Studien- oder Prüfungsordnung bis zum Ende des abgeschlossenen zweiten Fachsemesters vorgesehenen Leistungen erbracht hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die oder den Studierenden, der Zeitpunkt der Bewertung ist unerheblich.

(7) Studierende in grundständigen Studiengängen, die sich im Wintersemester 2007/2008 im 2., 3. oder 4. Fachsemester befinden, werden in entsprechender Anwendung von Abs. 1 bis 6 von Amts wegen für das jeweils laufende Semester bis zum Ende des 4. Fachsemesters von Studienbeiträgen befreit, sofern sie zu den 10 % besten Studienanfängern des Hochschulsemesters gehören, in dem sie ihr Studium an der Fachhochschule Frankfurt am Main begonnen haben. Studierende in offenen Studiengängen sind verpflichtet die Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung spätestens bis zum 30.09.2007 erfassen zu lassen. Hierfür ist das Original oder eine beglaubigte Abschrift des jeweiligen Zeugnisses vorzulegen. Nach dem 30.09.2007 vorgelegte Zeugnisse werden nicht mehr berücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Befreiung Studierender in Master-Studiengängen**

(1) Studienanfänger in konsekutiven Masterstudiengängen werden von Amts wegen für die Dauer der Regelstudienzeit des jeweiligen Masterstudiengangs von den Studienbeiträgen befreit, wenn sie zu den 10% besten Bewerbern, bemessen nach der Durchschnittsnote des Studienabschlusses gehören, der zum Studium des Masterstudienganges berechtigt.

(2) Nach Abschluss des Immatrikulationsverfahrens, spätestens jedoch zum Stichtag 15.11. eines jeden Wintersemesters bzw. 30.04. eines jeden Sommersemesters, wird eine Rangfolge aller Studienanfänger gebildet. Es wird eine Nachkommastelle berücksichtigt.

(3) Besteht bei der Festlegung der Rangfolge Ranggleichheit über das festgelegte Kontingent für Befreiungen hinaus, wird Befreiung auch über das Kontingent hinaus innerhalb der Ranggleichheit gewährt.

(4) Die Beitragsbefreiung endet spätestens mit der Exmatrikulation aus dem Studiengang, für den die Befreiung gewährt wurde. Dies gilt nicht, wenn der Grund für die Exmatrikulation die Ableistung des verpflichtenden Wehr- oder Zivildienstes ist und das Studium unverzüglich nach Ende des Wehr- oder Zivildienstes wieder aufgenommen wird.

(5) Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im zweiten oder einem höheren Fachsemester eines konsekutiven Masterstudiengangs befinden, werden von Amts wegen für das jeweils laufende Semester bis zum Ende der Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs von Studienbeiträgen befreit, wenn sie zu den 10% der besten Studierenden des jeweiligen Semesters gehören, bemessen nach der Durchschnittsnote des Studienabschlusses, der zum Studium des Masterstudienganges berechtigt. Studierende sind verpflichtet die Durchschnittsnote ihres Studienabschlusses spätestens bis zum 30.09.2007 erfassen zu lassen. Hierfür ist das Original oder eine beglaubigte Abschrift des jeweiligen Zeugnisses vorzulegen. Nach dem 30.09.2007 vorgelegte Zeugnisse werden nicht mehr berücksichtigt.

## **§ 4**

### **Befreiung aufgrund weit überdurchschnittlicher Leistungen im Studium**

(1) In Umsetzung des § 6 Abs. 3 HStubeiG werden in grundständigen Studiengängen im 5. Fachsemester i.d.R. 10% der Studierenden dieses Semesters für das 5. sowie für die Dauer der verbleibenden Regelstudienzeit für weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium von Studienbeiträgen befreit. Grundlage für die Befreiung sind die von den Studierenden in den ersten drei Fachsemestern des grundständigen Studiengangs erbrachten Leistungen. Pro grundständigem Studiengang wird ein studiengangsbezogenes Befreiungskontingent für weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium festgelegt. Berechnungsbasis für das studiengangsbezogene Befreiungskontingent ist die Anzahl der Studierenden des Studiengangs im 5. Fachsemester.

(2) Weit überdurchschnittliche Leistungen in grundständigen Studiengängen sind erbracht, wenn die oder der Studierende bis zum Beginn des vierten Fachsemesters mindestens 75% der in der Studien- oder Prüfungsordnung bis zum Ende des abgeschlossenen dritten Fachsemesters vorgesehenen Leistungen erbracht hat. Die Reihung der Studierenden erfolgt nach der Durchschnittsnote, gebildet aus allen bisher erbrachten Leistungen. Besteht bei der Festlegung der Rangfolge nach der zweiten Nachkommastelle noch Ranggleichheit, wird die Befreiung auch über die Quote hinaus innerhalb der Ranggleichheit gewährt. Die Auswahlgrenzen und die Ergebnislisten (Matrikelnummer und Durchschnittsnote) werden hochschulöffentlich gemacht.

(3) Die Beitragsbefreiung endet spätestens mit der Exmatrikulation aus dem Studiengang, für den die Befreiung gewährt wurde. Dies gilt nicht, wenn der Grund

für die Exmatrikulation die Ableistung des verpflichtenden Wehr- oder Zivildienstes ist und das Studium unverzüglich nach Ende des Wehr- oder Zivildienstes wieder aufgenommen wird.

(4) Studierende in grundständigen Studiengängen können für weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium von Studienbeiträgen vom Amts wegen rückwirkend befreit werden, wenn sie ihr Studium im jeweiligen Studiengang in der Regelstudienzeit zuzüglich maximal eines Semesters abgeschlossen haben. Die Befreiung bezieht sich nur auf Studienbeiträge, die innerhalb der Regelstudienzeit entrichtet wurden. Die Hochschule legt das jeweilige Kontingent für Befreiungen für jeden Studiengang zum Ende eines jeden Semesters fest. Das Kontingent umfasst die durch nachträglichen Wegfall von Befreiungen gem. §§ 2, 3 und 4 freigewordenen Befreiungsmöglichkeiten. Zum Stichtag des Semesterendes wird eine Reihung aller Studierenden durchgeführt. Berücksichtigt werden alle Prüfungsleistungen die vor dem Stichtag abgeleistet wurden. Besteht bei der Festlegung der Rangfolge Ranggleichheit über das jeweilige Kontingent hinaus, wird Befreiung bei Ranggleichheit nur gewährt, solange das Kontingent nicht ausgeschöpft ist. Die Auswahlgrenzen und die Ergebnislisten (Matrikelnummer und Durchschnittsnote) werden hochschulöffentlich gemacht.

(5) Studierende in grundständigen Studiengängen, die sich im Wintersemester 2007/2008 im 6. oder einem höheren Fachsemester, aber noch in der Regelstudienzeit befinden, werden in entsprechender Anwendung von Abs. 1 bis 3 von Amts wegen für die bis zum Ende der Regelstudienzeit verbleibenden Fachsemester von Studienbeiträgen befreit, sofern sie zu den 10 % besten Studierenden ihres jeweiligen Fachsemesters gehören.

## **§ 5**

### **Befreiung ausländischer Studierender ohne Darlehensanspruch**

(1) Ausländische Studierende, die aus Staaten kommen, an denen eine besonderes Interesse der Fachhochschule Frankfurt am Main an der Zusammenarbeit besteht, werden von Amts wegen von der Beitragspflicht befreit, sofern sie keinen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nach §§ 7 Abs. 1 oder § 12 HStubeiG haben.

(2) Die Staaten nach Abs. 1 werden vom Präsidium festgelegt.

(3) Die Beitragsbefreiung wird für die Dauer der Regelstudienzeit gewährt.

(4) Die Beitragsbefreiung endet spätestens mit der Exmatrikulation aus dem Studiengang, für den die Befreiung gewährt wurde. Bei Studiengangswechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters wird die Beitragsbefreiung unter Anrechnung der bereits im ersten Studiengang absolvierten Semester für die Dauer der Regelstudienzeit im neu gewählten Studiengang weitergewährt. Wurde Befreiung gewährt und wird nach Beginn des dritten Fachsemesters der Studiengang gewechselt, so entfällt der Befreiungsanspruch aufgrund weit überdurchschnittlicher schulischer Leistungen, wenn nicht mindestens 75 % der bisher erbrachten Leistungen im neuen Studiengang angerechnet werden. Die Beitragsbefreiung endet mit Ablauf des dritten Fachsemesters, wenn die oder der Studierende bis zum Beginn des dritten Fachsemesters in Bachelor-Studiengängen nicht mindestens 75% der in der Studien- oder Prüfungsordnung bis zum Ende des abgeschlossenen zweiten Fachsemesters vorgesehenen ECTS-Punkte, in Diplom-Studiengängen nicht mindestens 75 % der in der Studien- oder Prüfungsordnung bis zum Ende des abgeschlossenen zweiten Fachsemesters vorgesehenen Leistungen erbracht hat.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die oder den Studierenden, der Zeitpunkt der Bewertung ist unerheblich

(5) Die Fachhochschule Frankfurt am Main hat ein besonderes entwicklungspolitisches Interesse daran, ausländische Studierende gem. § 6 Abs. 2 HStubeiG, die Staatsangehörige eines offiziell anerkannten Entwicklungslandes sind, so zu qualifizieren, dass sie ihre an der Fachhochschule Frankfurt am Main erworbenen Kenntnisse und Befähigungen zum Wohle ihres Heimatlandes einsetzen können und damit entwicklungspolitischen Interessen dienen. Als offiziell anerkannte Entwicklungsländer gelten die Staaten, die in der OECD-Liste des Development Assistance Committee in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen sind (DAC-Liste). Die Fachhochschule Frankfurt am Main bietet daher für diese Studierenden ein besonderes, zusätzliches sich über 3 Semester erstreckendes „entwicklungspolitisches integratives Modul“ an. Bei Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesem Modul werden diese Studierenden für die verbleibende Regelstudienzeit von den Studienbeiträgen befreit, sofern sie keinen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nach §§ 7 Abs. 1 oder § 12 HStubeiG haben.

## § 6

### **Verfahren zur Feststellung einer von der Hochschule zu vertretenden Verzögerung des Studiums gem. § 1 Abs. 3 Satz 5 HStubeiG**

(1) Sofern das in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrangebot zu Vorlesungsbeginn nicht oder in nicht ausreichendem Umfang angeboten wird, sind die Studierenden verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, anzuzeigen. Nach der zweiten Vorlesungswoche festgestellte Mängel am Umfang des Lehrveranstaltungsangebots, die bereits zu Vorlesungsbeginn bestanden, können nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Erst später auftretende Mängel im Lehrangebot sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, nach bekannt werden anzuzeigen. Gleiches gilt für andere Mängel, die zu einer von der Hochschule zu verantwortenden Studienzeitverlängerung führen können.

(3) Die Anzeige ist schriftlich beim Dekanat des jeweiligen Fachbereichs einzureichen. Es ist darzulegen, weshalb der angezeigte Mangel für die Studierende oder den Studierenden eine Verzögerung im Studienablauf zur Folge hat.

(4) Dem Fachbereich ist nach der Anzeige Gelegenheit zu geben, den geltend gemachten Mangel innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Sofern eine Behebung des Mangels durch den Fachbereich nicht möglich ist, keine zumutbare Alternative zur Verfügung steht oder der oder die Studierende die Nichtteilnahme nicht selbst zu vertreten hat, erteilt der Fachbereich einen entsprechenden Mangelvermerk. Die oder der Studierende hat den Mangel selbst zu vertreten, wenn das Studienangebot nicht in dem in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen oder empfohlenen Semester wahrgenommen wird. Im Falle der Unbegründetheit der Anzeige ist durch das Dekanat des Fachbereichs ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Ein Widerspruch bei der Präsidentin oder dem Präsidenten ist möglich.

(5) Gründe, die vor dem Wintersemester 2007/2008 liegen, können nicht geltend gemacht werden.

## § 7

## **Verfahren zur Beitragsbefreiung bei von der Hochschule zu vertretender Verzögerung des Studiums gem. § 1 Abs. 3 Satz 5 HStubeiG**

- (1) Eine von der Hochschule zu vertretende Verzögerung des Studienabschlusses führt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 5 HStubeiG zu einer Beitragsbefreiung in gleichem zeitlichem Umfang.
- (2) Eine Verzögerung des Studienabschlusses liegt vor, wenn der Studienabschluss nicht innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Eine Verzögerung ist von der Hochschule zu vertreten, wenn sie auf einen gem. § 8 festgestellten Mangel zurückzuführen ist.
- (3) Der Antrag auf Beitragsbefreiung gem. § 1 Abs. 3 Satz 5 HStubeiG kann frühestens nach Ablauf der Regelstudienzeit des Studiengangs gestellt werden. Im Antrag ist unter Vorlage des Mangelvermerks darzulegen, dass die Verzögerung auf den dem Mangelvermerk zugrunde liegenden Sachverhalt zurückzuführen ist. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Studiums oder nach Verlassen der Hochschule ohne Abschluss zu stellen.
- (4) Die Entscheidung über eine nachträgliche Beitragsbefreiung trifft die Präsidentin oder der Präsident. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ein Widerspruch bei der Präsidentin oder dem Präsidenten ist möglich.

### **§ 8**

#### **Rückerstattung**

- (1) Für ein Semester bereits entrichtete Beiträge werden zurückerstattet, sofern der Studierende/die Studierende vorbehaltlich der Regelungen und Fristen der §§ 2 bis 5 und 8 von der Zahlung der Beiträge befreit wurde.
- (2) Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Hochschulzeitung der Fachhochschule Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 05. Juli 2007



---

Prof. Dr. Wolf Rieck  
Präsident